

Studienplan für die Minor-Studiengänge auf der Bachelor- und auf der Master-Stufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Änderung)

---

*Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,*

*gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW])*

*beschliesst:*

**I.**

Der Studienplan für die Minor-Studiengänge auf der Bachelor- und auf der Master-Stufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern wird wie folgt geändert:

**Art. 7b Obligationenrecht und Wirtschaftsrecht à 30 ECTS**

<sup>1</sup>Die Fakultät bietet einen Minor in Obligationenrecht und Wirtschaftsrecht im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

<sup>2</sup> Im Minor müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

<sup>3</sup> Der Minor wird mit einer zweistündigen Leistungskontrolle in Privatrecht gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a RSL RW und einer vierstündigen Leistungskontrolle in Wirtschaftsrecht gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d RSL RW abgeschlossen.

**Art. 13 Strafrecht und Kriminologie à 30 ECTS**

<sup>1</sup> Die Fakultät bietet einen Minor in Strafrecht und Kriminologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

<sup>2</sup> Im Minor müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

<sup>3</sup> Der Minor wird mit einer zweistündigen Leistungskontrolle in Einführung in die Kriminologie, einer zweistündigen Leistungskontrolle in Strafrecht I und II, welche sich auf den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil I bezieht, sowie einer Seminarleistung abgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Noten der beiden Leistungskontrollen und der Seminarleistung zählen gleich viel. Die Abschlussnote des Studiengangs ergibt sich aus dem Durchschnitt dieser Noten. Der Minor ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens die Note 4.00 ergibt. Dabei können ungenügende durch genügende Noten kompensiert werden. Studierende können jede Prüfung mit ungenügender Note einmal wiederholen; dabei zählt das Resultat der zweiten Prüfung.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Unverändert

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Minor in Wirtschaftsrecht auf der Masterstufe setzt den abgeschlossenen Minor in Wirtschaftsrecht im Umfang von 15 ECTS oder den abgeschlossenen Minor in Obligationenrecht und Wirtschaftsrecht im Umfang von 30 ECTS auf der Bachelorstufe voraus.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 19**

<sup>1</sup> Unverändert

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Minor in Strafrecht auf der Masterstufe setzt den abgeschlossenen Minor in Strafrecht und Kriminologie im Umfang von 30 ECTS auf der Bachelorstufe voraus.

<sup>3</sup> Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 17. April 2008

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät

Der Dekan:



*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 1.7.2008

Der Rektor:

